

Verband für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.
- Fach- und Berufsverband -

Satzung

*Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen
gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.*

§ 1 Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Verband für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.“ sowie den Untertitel „Fach- und Berufsverband“. ²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer 4273 eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes sowie Gerichtsstand ist Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen

¹Der Verband sieht im Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation sowie in der Theologischen Erklärung von Barmen aus dem Jahr 1934 bezeugt ist, Grundlage und Richtschnur seines Handelns. ²In dieser Zielsetzung versteht sich der Verband als Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3 Zweck

- (1) ¹Zweck des Verbandes sind die Pflege und Förderung der Kirchenmusik im Sinne der Grundsätze der Evangelischen Kirche im Rheinland. ²Er schließt die Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie andere, der Kirchenmusik verbundene Einzelpersonen und Institutionen zur gemeinsamen Arbeit zusammen.
- (2) ¹Der Verband berät, fördert und unterstützt seine Mitglieder bei ihren kirchenmusikalischen Aufgaben. ²Er setzt sich für die dauerhafte Erhaltung und Förderung der Kirchenmusik und des Berufsstandes der Kirchenmusiker ein. ³Darüber hinaus berät er seine Mitglieder in dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen und stellt sich in besonderen Fällen als Vermittler zur Verfügung.
- (3) Der Verband kooperiert mit dem Dezernat für Kirchenmusik im Landeskirchenamt, mit der Landeskirchenmusikdirektorin, den anderen kirchenmusikalischen Verbänden sowie Arbeitsstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ⁵Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verband ist Kraft Satzung Mitglied im „Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland e.V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) *Mitglieder des Verbandes können werden:*

1. alle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätigen Kirchenmusikerinnen,
2. Personen, die in der Ausbildung für ein kirchenmusikalisches Amt stehen oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben,
3. Kirchenmusikerinnen, die in einem kirchenmusikalischen Amt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gestanden haben.
4. ¹Anderen als den vorgenannten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft verleihen. ²Eine Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden.

(2) *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. ¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. ²Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. ²Ebenso kann ein Mitglied durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dauerhaft unerreichbar geworden ist. ³Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. ⁵Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁶Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
6. ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(3) *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

¹Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. ²Sie haben darüber hinaus das Recht, Anfragen und Anträge an alle Organe des Verbandes zu stellen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Satzungszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mittel und Beiträge

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 der Satzung werden

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. durch Spenden

aufgebracht.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. ²Bei Erteilung eines Lastschriftmandats wird der Mitgliedsbeitrag jährlich am 15. Juni eingezogen. ³Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Verbandsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

(5) ¹Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. ²Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(9) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt. ³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ⁵Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. ⁶Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(10) ¹Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin bzw. bei deren Verhinderung der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. der Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin
4. der Schriftführerin sowie
5. bis zu drei Beisitzerinnen

(2) ¹Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte. ²Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende allein.

(3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes werden. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ⁶Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand.

(4) ¹Der Vorstand leitet den Verband, führt die laufenden Geschäfte, ist für die Rechnungsführung verantwortlich und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. ²Besondere Aufgaben kann der Vorstand an Fachausschüsse oder Delegierte übertragen. ³Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. ³Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Ausschlag.

(7) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. ²Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. ²Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung nach der Regelung des § 7 Abs. 10 S. 2 beschließen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorsitzende und die Schatzmeisterin die Liquidatoren.

(3) ¹Nach Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. ²Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 11 Vollmacht

¹Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die von hierfür zuständigen amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden, insbesondere im Falle der Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke. ²Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 06.09.2008 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung